

Zwischen dem

Steuerberaterverband  
Rheinland-Pfalz e.V.

in Mainz

als Versicherungsnehmer

und der

DKV Deutsche Krankenversicherung  
Aktiengesellschaft

in Köln

als Versicherer

wird folgender

Gruppenversicherungsvertrag

geschlossen:

Fassung vom:

01.01.2013

## **§ 1 – Versicherbarer Personenkreis**

- (1) Versicherbar sind die Mitglieder des Versicherungsnehmers.
- (2) Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft und Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) der nach Abs. 1 versicherbaren Personen können mitversichert werden.
- (3) Kinder können mitversichert werden, solange sie sich in der Ausbildung befinden.
- (4) Versicherbar sind nur Personen, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kommt ein Versicherungsverhältnis trotz Beitragszahlung nicht zustande.
- (5) Von dem Personenkreis nach Abs. 1 müssen wenigstens 10 Personen oder, unter Berücksichtigung des Personenkreises nach Abs. 2, insgesamt mindestens 20 Personen versichert werden.
- (6) Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag ist in der Krankheitskosten-, Krankentagegeld-, Ergänzungsversicherung zur privaten und zur sozialen Pflegepflichtversicherung, bei dem Serviceprodukt Best Care und bei der Serviceversicherung OptiMed Tarif O1A ohne Höchstaufnahmealter und in der Krankentagegeldversicherung bis zum vollendeten 64. Lebensjahr möglich.

## **§ 2 – Vertragsgrundlage, versicherte Tarife**

- (1) Soweit dieser Gruppenversicherungsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gruppenversicherung für die in der Anlage aufgeführten Tarife.
- (2) Versichert werden können die in der Anlage aufgeführten Tarife, soweit die zu versichernde Person nach diesen Tarifen versicherbar ist, mit folgenden Besonderheiten:

- nach dem Tarif GTS (Steuerberater) und GTU sind nur Steuerberater versicherbar.

Tarifikombinationen sind möglich, sofern sie tariflich zugelassen sind bzw. der Versicherer hierzu seine Zustimmung gibt.

Insgesamt können beim Versicherer durch Einzel- und Gruppenversicherungen nicht mehr als 65 EUR Krankentagegeld versichert werden.

- (3) Die Vertragsgrundlage wird um alle Tarife erweitert, die der Versicherer für den zu versichernden Personenkreis für bedarfs- und risikogerecht hält und um alle Tarife für den Neuzugang reduziert, die diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen. Der Versicherer informiert den Versicherungsnehmer unverzüglich über jede entsprechende Neueinführung oder Schließung eines Tarifs. Der neue Tarif kann ab Beginn des Monats, der auf die Benachrichtigung folgt, abgeschlossen werden. Der geschlossene Tarif ist im Neuzugang ab Beginn des Monats, der auf die Benachrichtigung folgt, nicht mehr Vertragsgrundlage.

## **§ 3 – Informationen zum Gruppenversicherungsvertrag**

Der Versicherungsnehmer stellt sicher, dass die zu versichernden Personen über das Angebot des Gruppenversicherungsvertrages informiert werden und ermöglicht dem Versicherer, die zu versichernden Personen in geeigneter Form anzusprechen.

## **§ 4 – Beitragszahlung**

- (1) Die Teilnahme am Gruppenversicherungsvertrag setzt voraus, dass die versicherte Person am Lastschriftverfahren teilnimmt. Zieht die versicherte Person die Einzugsermächtigung zurück, wird das Versicherungsverhältnis nach Tarifen der Einzelversicherung fortgesetzt.
- (2) Die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung von Erst- und Folgeprämien treten bei den zu versichernden Personen ein und bleiben auf diese beschränkt.

## **§ 5 – Beteiligung am Technischen Überschuss**

- (1) Für Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen nach den Tarifen GTU, GTS und Tarifstufe KMA wird eine gesonderte Abrechnung vorgenommen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt in der Weise, dass von den auf das Geschäftsjahr entfallenden Beiträgen die nachfolgend aufgeführten Ausgabepositionen abgezogen werden:
  - auf das Geschäftsjahr abgegrenzte Versicherungsleistungen,
  - Zuführung zur Alterungsrückstellung,
  - die mit der Vertragsführung verbundenen Abschluss- und Verwaltungs- (einschl. Schadenbearbeitungs-)kosten,
  - ein evtl. Verlustvortrag.
- (3) Ein sich aus der Abrechnung ergebender Überschuss (Technischer Überschuss) ist zu 85 % ausschüttungsfähig.
- (4) Die Ausschüttung des verteilungsfähigen Überschussanteils erfolgt in der Regel in Form der Beitragsrückerstattung mit gleich hohen Vielfachen des Monatsbeitrages derjenigen Versicherungen, für die Anspruch auf Gewinnbeteiligung besteht.

Der Versicherer kann jedoch anstelle der Ausschüttung im Wege der Auszahlung auch die Verwendung zur Beitragssenkung oder zur Abwendung bzw. Milderung von Beitragserhöhungen wählen.

## **§ 6 – Geschäftsverkehr**

Soweit ein bestimmtes Versicherungsverhältnis betroffen ist, ist der Versicherer berechtigt, die Korrespondenz unmittelbar mit dem Versicherten zu führen. Willenserklärungen bezüglich einzelner Versicherungsverhältnisse sind auch wirksam, wenn sie gegenüber den Versicherten erklärt werden.

## **§ 7 – Einspruchsrecht der Aufsichtsbehörde oder des Treuhänders**

- (1) Sollten die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Treuhänder Änderungen dieses Vertrages verlangen, hat der Versicherungsnehmer hierbei mitzuwirken und solche Änderungen im Einvernehmen mit dem Versicherer vorzunehmen.
- (2) Wird bezüglich des Verlangens der Bundesanstalt oder des Treuhänders kein Einvernehmen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer hergestellt, können beide Vertragspartner diesen Vertrag mit Monatsfrist zum Schluss des laufenden Kalenderjahres kündigen.

## **§ 8 – Beginn und Dauer des Gruppenversicherungsvertrages**

Dieser Vertrag beginnt am **1. April 2012** und wird zunächst bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

## **§ 9 – Ausschließlichkeit**

Der Versicherungsnehmer erklärt, dass neben diesem nur der mit der Gesellschaft **Allianz Krankenversicherung AG**, für den Neuzugang geschlossene, vergleichbare Gruppenversicherungsvertrag besteht. Sollte während der Laufzeit des bestehenden Vertrages darüber hinaus ein gleicher oder ähnlicher Vertrag mit einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung abgeschlossen werden, ist der Versicherer zu informieren.

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Gruppenversicherung ist der Versicherer dann berechtigt, die Übernahme des Versicherungsschutzes für einzelne, dem versicherbaren Personenkreis angehörende Personen abzulehnen (Entfall des Kontrahierungszwanges).

## Anlage zu den nach § 2 versicherbaren Tarifen

Die in der Anlage aufgeführten Bisex-Tarife sind seit dem 21.12.2012 im Neugeschäft nicht mehr versicherbar.  
**Es können für das Neugeschäft alle geöffneten Unisex-Tarife der Gruppenversicherung abgeschlossen werden, soweit die zu versichernde Person nach diesen Tarifen versicherbar ist.**

| Versicherungsart                     | Tarife        | Hinweise                                               |
|--------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------|
| <b>Krankentagegeld</b>               |               |                                                        |
| für Selbständige                     | FT            | versicherbare Tarifestufen FT 01-06                    |
|                                      | GTS           |                                                        |
|                                      | TN2           |                                                        |
|                                      | TN3           |                                                        |
| für Angestellte                      | TC            |                                                        |
|                                      | GTU           |                                                        |
| für Selbständige / Angestellte       | TG            |                                                        |
| <b>Krankheitskosten</b>              |               |                                                        |
| Vollversicherung                     | K2B           | Studenten<br>versicherbare Tarife AM0, ZM3, SM6        |
|                                      | KFB           |                                                        |
|                                      | GST           |                                                        |
|                                      | MC            |                                                        |
|                                      | VollMed Aktiv |                                                        |
|                                      | UNI           |                                                        |
|                                      | M             |                                                        |
| Ergänzung zur Vollversicherung       | SW1/SW2       | stationär                                              |
|                                      | VollMed ZPL   | Zahn                                                   |
|                                      | G25           | Kurkosten                                              |
|                                      | KUR           | Kurkosten                                              |
|                                      | V65           | Beitragsentlastung                                     |
| <b>Krankheitskosten zur Beihilfe</b> |               |                                                        |
| Vollversicherung                     | AB, ZB, SB    | Beamte in der Ausbildung                               |
|                                      | Q/ELE         |                                                        |
|                                      | BAN           |                                                        |
| Ergänzung zur Vollversicherung       | BE            | ambulant, Zahn                                         |
|                                      | BE1           | stationär                                              |
|                                      | BET           | stationär für GKV-Versicherte mit Beihilfeberechtigung |
|                                      | L/ELE         |                                                        |

| Versicherungsart                                            | Tarife        | Hinweise            |
|-------------------------------------------------------------|---------------|---------------------|
| <b>Ergänzung zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)</b> |               |                     |
| ambulant                                                    | AM9           | ambulant, Zahn      |
|                                                             | AMX           | Arzneimittel        |
|                                                             | KombiMed AZM  | Arzneimittel        |
|                                                             | KombiMed SHR  | Sehhilfe, Reise     |
|                                                             | KombiMed NHB  | Naturheilbehandlung |
|                                                             | KombiMed HMR  | Hilfsmittel, Reise  |
| Zahn                                                        | KombiMed DT50 |                     |
|                                                             | KombiMed DT85 |                     |
|                                                             | KombiMed DBE  |                     |
| stationär                                                   | GZ            |                     |
| <b>Krankenhaustagegeld</b>                                  | KMA           |                     |
| <b>Pflegeergänzung</b>                                      | PEK           | Pflegekosten        |
|                                                             | PET           | Pflegekosten        |
|                                                             | PT3           | Pflegetagegeld      |
|                                                             | PTO           | Option zu PT3       |
| <b>Service</b>                                              | Best Care     |                     |
|                                                             | OptiMed O1A   |                     |

Tarifkombinationen sind möglich, sofern sie tariflich zugelassen sind bzw. der Versicherer hierzu seine Zustimmung gibt.

Die in der Ergänzenden Erklärung zum Gruppenversicherungsvertrag aufgeführten Bisex-Tarife sind seit dem 21.12.2012 im Neugeschäft nicht mehr versicherbar.

**Es können für das Neugeschäft alle geöffneten Unisex-Tarife der Gruppenversicherung abgeschlossen werden, soweit die zu versichernde Person nach diesen Tarifen versicherbar ist.**

## **Ergänzende Erklärung zum Gruppenversicherungsvertrag mit dem Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz e.V.**

Neben den in der Anlage zu den nach § 2 des Gruppenversicherungsvertrages versicherbaren Tarifen bieten wir dem unter § 1 genannten versicherbaren Personenkreis folgende Tarife zusätzlich an.

Dabei gelten folgende besondere Bedingungen:

1) Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Einzelversicherung

a) für folgenden VollMed Tarif

Teil I Musterbedingungen

Teil II Tarifbedingungen

Teil III Tarif:

VollMed Tarif M4 (BR0 - BR4) (einschließlich Beitragsentlastung „V 65“)

b) für folgende Tarife aus dem BestMed Tarifsystem

Teil I Bedingungsteil

Teil II Tarife:

BestMed Tarife BM 3 (einschließlich Beitragsentlastung „V 65“)

BestMed Komfort Tarife BM4 (0 – 3) (einschließlich Beitragsentlastung „V 65“)

BestMed Premium Tarife BM5 (0 – 3) (einschließlich Beitragsentlastung „V 65“)

Zu dem VollMed Tarif sowie zu den BestMed Tarifen BM3 und BM4 kann außerdem das Serviceprodukt Best Care hinzuversichert werden.

Neben den BestMed Tarifen dürfen keine weiteren Krankheitskostenversicherungen fortgeführt oder abgeschlossen werden.

- 2) Die Beiträge werden nach den in den Technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers für Versicherungen im Rahmen von Kollektiv-Rahmenverträgen (VollMed Tarif) bzw. für Versicherungen im Sinne des DKV-Gruppenversicherungsgeschäftes (BestMed Tarifsystem) festgelegten Grundsätzen ermittelt. Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach den im Gruppenversicherungsvertrag festgelegten Vereinbarungen.
- 3) Der Versicherer übernimmt für alle versicherbaren Personen, für die dem Versicherer eine ordnungsgemäß ausgefüllte Beitrittserklärung vorliegt, den Versicherungsschutz. Bei erhöhten Risiken kann der Versicherer die Vereinbarung besonderer Bedingungen (wie z.B. einen versicherungsmedizinischen Zuschlag) verlangen.
- 4) Bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages oder bei Ausscheiden aus dem versicherbaren bzw. mitversicherbaren Personenkreis enden die Versicherungen. Die versicherten Personen können die Fortführung nach den für den Neuzugang geöffneten Tarifen der Einzelversicherung beantragen. Der Antrag auf Fortführung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Beendigung der Versicherung gestellt werden.

Diese Ergänzende Erklärung gilt bis auf Widerruf als Bestandteil des Gruppenversicherungsvertrages.